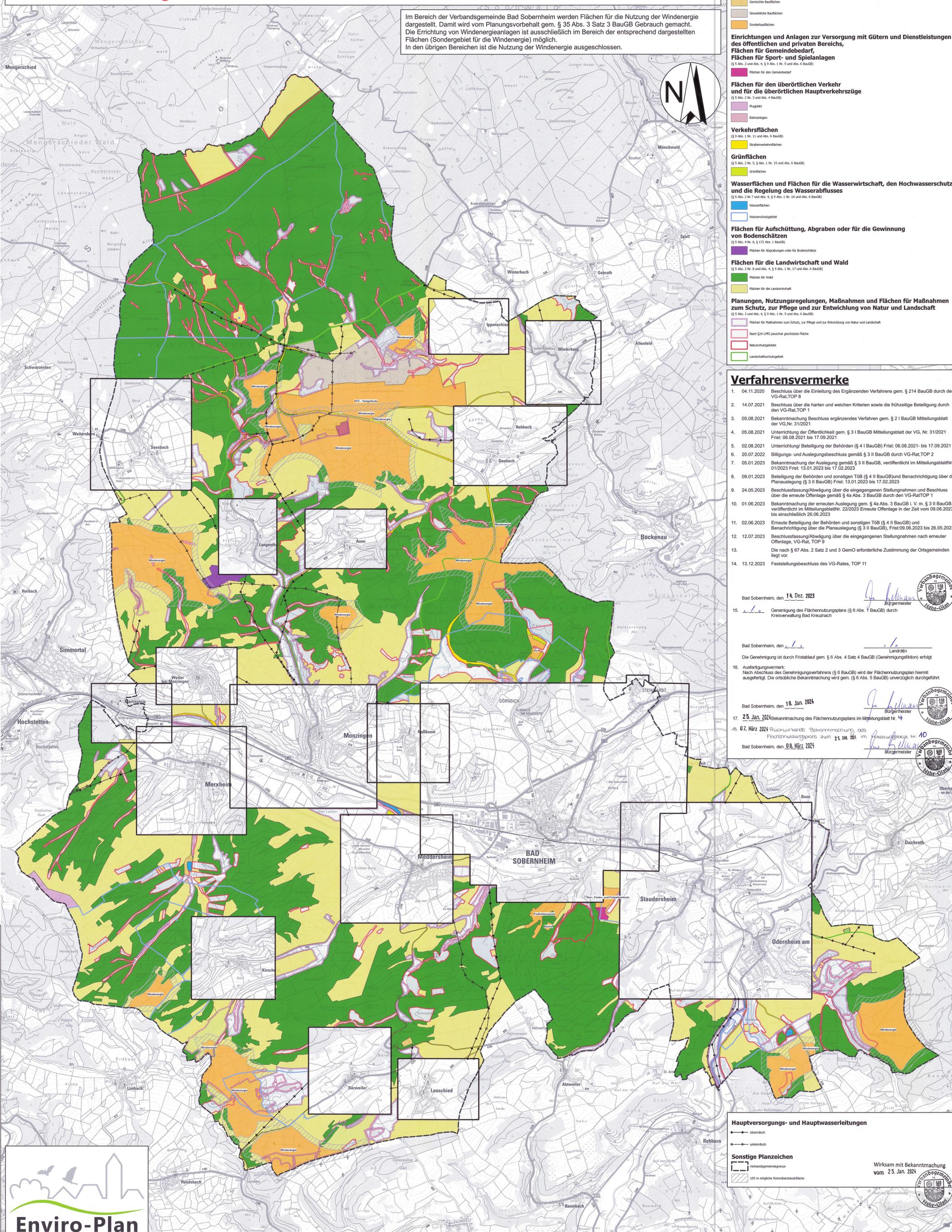


4. Fortschreibung Teilflächennutzungsplan Windenergie der ehemaligen Verbandsgemeinde Bad Sobernheim - ergänzendes Verfahren

M. 1 : 20 000

Im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Sobernheim werden Flächen für die Nutzung der Windenergie dargestellt. Damit wird vom Planungsvorbehalt gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht. Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ausschließlich im Bereich der entsprechend dargestellten Flächen (Sondergebiet für die Windenergie) möglich. In den übrigen Bereichen ist die Nutzung der Windenergie ausgeschlossen.



Planzeichen gemäß PlanzV 90

- Art der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Gemischte Baulflächen
- Gewerbliche Baulflächen
- Sonderbaulflächen
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeindebedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**
(§ 9 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für den Gemeindebedarf
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die überörtlichen Hauptverkehrswege**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Flugplatz
- Bahnanlagen
- Verkehrsflächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Grünflächen
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen
- Wasserschutzgebiet
- Flächen für Aufschüttung, Abgraben oder für die Gewinnung von Bodenschätzen**
(§ 5 Abs. 4 Nr. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)
- Flächen für Abgrabungen oder für Bodenschätze
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
(§ 9 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 5 Abs. 2 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Nach § 4 Lfms gesetzlich geschützte Fläche
- Naturschutzgebiete
- Landschaftschutzgebiete

Verfahrensvermerke

1. 04.11.2020 Beschluss über die Einleitung des Ergänzenden Verfahrens gem. § 214 BauGB durch den VG-Rat, TOP 8
 2. 14.07.2021 Beschluss über die harten und weichen Kriterien sowie die frühzeitige Beteiligung durch den VG-Rat, TOP 1
 3. 05.08.2021 Bekanntmachung Beschluss ergänzendes Verfahren gem. § 2 I BauGB Mitteilungsblatt der VG, Nr. 31/2021
 4. 05.08.2021 Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB Mitteilungsblatt der VG, Nr. 31/2021 Frist: 06.08.2021 bis 17.09.2021
 5. 02.08.2021 Unterrichtung/ Beteiligung der Behörden (§ 4 I BauGB) Frist: 06.08.2021- bis 17.09.2021
 6. 20.07.2022 Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 II BauGB durch VG-Rat, TOP 2
 7. 05.01.2023 Bekanntmachung der Auslegung gemäß § 3 II BauGB, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 01/2023 Frist: 13.01.2023 bis 17.02.2023
 8. 09.01.2023 Beteiligung der Behörden und sonstigen TdB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB) Frist: 13.01.2023 bis 17.02.2023
 9. 24.05.2023 Beschlussfassung/Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss über die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durch den VG-Rat, TOP 1
 10. 01.06.2023 Bekanntmachung der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 II BauGB, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 22/2023 Erneute Offenlage in der Zeit vom 09.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023
 11. 02.06.2023 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen TdB (§ 4 II BauGB) und Benachrichtigung über die Planauslegung (§ 3 II BauGB), Frist: 09.06.2023 bis 26.05.2023
 12. 12.07.2023 Beschlussfassung/Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen nach erneuter Offenlage, VG-Rat, TOP 9
 13. Die nach § 67 Abs. 2 Satz 2 und § 3 GemO erforderliche Zustimmung der Ortsgemeinden liegt vor.
 14. 13.12.2023 Feststellungsbeschluss des VG-Rates, TOP 11
- Bad Sobernheim, den 14. Dez. 2023 Bürgermeister
Kreisverwaltung Bad Kreuznach
- Bad Sobernheim, den 1.1.2024 Landrätin
Die Genehmigung ist durch Fristablauf gem. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB (Genehmigungsfrist) erfolgt
16. Ausfertigungsvermerk:
Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens (§ 6 BauGB) wird der Flächennutzungsplan hiermit ausgetriggert. Die ortsübliche Bekanntmachung wird gem. (§ 6 Abs. 5 BauGB) unverzüglich durchgeführt.
- Bad Sobernheim, den 18. Jan. 2024 Bürgermeister
17. 25. Jan. 2024 Bekanntmachung des Flächennutzungsplans im Mitteilungsblatt Nr. 4
18. 07. März 2024 Rückwirkende Bekanntmachung des Flächennutzungsplans zum 25. Jan. 2024 im Mitteilungsblatt Nr. 10
Bad Sobernheim, den 08. März 2024 Bürgermeister

- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**
- oberirdisch
- unterirdisch
- Sonstige Planzeichen**
- Verbandsgemeindegrenze
- 100 m mögliche Rotenbandstraße

Wirksam mit Bekanntmachung vom 25. Jan. 2024

